

## 682 *Gewährleistung d. demokratischen Gesetzlichkeit*

2. Den Gewerkschaften wird empfohlen, die Arbeiterkontrolle auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung sowie des Bau- und Wohnungswesens in Anwendung der Richtlinien des Bundesvorstandes straffer zu organisieren.

Die Staatsorgane und Wirtschaftsleitungen sind verpflichtet, die Arbeiterkontrolle der Gewerkschaften vorbehaltlos zu unterstützen und im Rahmen der Notwendigkeit alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Vorschlägen für die Abänderung von Mißständen nachzukommen.

3. Die Gewerkschaften haben das Recht, bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen zum Schutze der **Arbeitskraft**, gegen besondere Arbeitsschutzbestimmungen oder gegen die abgeschlossenen Arbeitsschutzvereinbarungen, von den zuständigen Ministern die Bestrafung der schuldigen, verantwortlichen Wirtschaftsleiter, zu verlangen.
4. Auf Vorschlag der Gewerkschaften können den verantwortlichen Wirtschaftsleitern, die die Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages, insbesondere diejenigen Verpflichtungen, die der Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter im Betrieb dienen, schuldhaft nicht erfüllt haben, durch den zuständigen Minister die Quartalsprämie teilweise oder ganz gestrichen werden.

### VI.

#### Schlußbestimmungen

1. Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Ministerien in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften.